



Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Kontakt:
Hans W. Stutz
Dr. iur.
Leiter Rechtsdienst
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 64
hans.stutz@bd.zh.ch
www.awel.zh.ch

Referenz-Nr.:
HSTZ-9Y6H3S

Adressaten
gemäss Verteiler

10. Juli 2015

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) ist in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig. Einerseits sind die bisherigen Bestimmungen zur Gewässerraumfestlegung zu ergänzen und andererseits sind im Zusammenhang mit der Hochwassersicherheit Änderungen oder Neuregelungen bei den baulichen und organisatorischen Massnahmen erforderlich (Objektschutz und Notfallplanung). Im Einzelnen geht es um Folgendes:

– Festlegung des Gewässerraums

Bis Ende 2018 müssen die Kantone nach Vorgabe des Bundes die Gewässerräume flächendeckend an den oberirdischen Gewässern festlegen. Hierfür soll neu ein vereinfachtes eigenständiges Verfahren in die HWSchV aufgenommen werden. Damit kann künftig die Gewässerraumfestlegung losgelöst von nutzungsplanerischen Verfahren und Wasserbauprojekten erfolgen. Die Festlegung des Gewässerraums führt zu mehr Rechtssicherheit, weil damit die teilweise unzweckmässige und oft über den tatsächlichen Raumbedarf der Gewässer hinausgehende Uferstreifenregelung gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung entfällt (GSchV; SR 814.201). Gemäss dieser Uferstreifenregelung gelten entlang der oberirdischen Gewässer in Abhängigkeit von der Gerinnesohlenbreite starre Abstände, innerhalb derer die Erstellung von Bauten und Anlagen grundsätzlich verboten ist.

– Hochwassersicherheit

Der Schutz vor Hochwasser ist gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) eine kantonale Aufgabe. Im Kanton Zürich wird der Hochwasserschutz bei den kleineren Gewässern durch die Gemeinde und bei den grösseren Gewässern durch den Kanton sichergestellt. Neben dem Unterhalt der Gewässer und raumplanerischen Massnahmen wird der Hochwasserschutz auch durch Massnahmen am Gewässer selbst gewährleistet (Wasserbauprojekte von Kanton und Gemeinden). Zudem bilden Objektschutzmassnahmen an den zu schützenden Bauten und Anlagen ein zweckdienliches und sinnvolles Mittel zur vorbeugenden Begrenzung des

Schadensrisikos. Oft reichen bei Neubauten kleine Massnahmen aus, um den Schutz vor einem Hochwasser sicherzustellen, wie es statistisch betrachtet alle 300 Jahre eintritt. Dabei sollen die Massnahmen entsprechend der Grösse des Schadensrisikos festgelegt werden. Der geltende § 9 HWSchV gibt diese zweckmässige Praxis noch nicht ausdrücklich wieder, weshalb er entsprechend angepasst werden soll. Eine Richtlinie Objektschutz Hochwasser soll überdies gewährleisten, dass kantonsweit eine einheitliche und rechtsgleiche Praxis im Baubewilligungsverfahren Einzug hält.

Ergänzend zu den raumplanerischen und baulichen Hochwasserschutzmassnahmen können organisatorische Massnahmen massgeblich dazu beitragen, dass Hochwasserschäden verhindert oder zumindest verringert werden. Aus diesem Grund soll in der HWSchV neu die Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden bei der Notfallplanung in den Grundzügen geregelt werden.

Der Regierungsrat hat am 1. Juli 2015 beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren zur geplanten Verordnungsänderung durchzuführen; er hat damit die Baudirektion beauftragt (RRB Nr. 721/2015).

Gerne laden wir Sie ein, sich zum Entwurf der Teilrevision der HWSchV und zum Entwurf der Richtlinie Objektschutz Hochwasser bis zum 31. Oktober 2015 zu äussern. Die Stellungnahme können Sie an folgende Adresse senden:

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Rechtsdienst
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen (E-Mail an hans.stutz@bd.zh.ch).

Beiliegend erhalten Sie die genannten beiden Entwürfe zusammen mit den Erläuterungen. Sie können die Unterlagen auch elektronisch auf der Homepage des Kantons herunterladen:

<<http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/vernehmlassungen/info.html>>



Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahme. Bei Fragen können Sie sich an unseren Projektleiter, Herrn Dr. Hans W. Stutz, Leiter Rechtsdienst beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Tel. 043 259 32 64, hans.stutz@bd.zh.ch, wenden.

Freundliche Grüsse

Markus Kägi

Beilagen:

- Verordnungsvorlage (Revisionsentwurf vom 4. Juni 2015)
- Bericht zur Verordnungsvorlage
- Richtlinie Objektschutz Hochwasser (Entwurf vom 1. Juli 2015)
- Erläuterungen zur Richtlinie Objektschutz Hochwasser

Verteiler:

A. *Behörden, Gerichte und Verwaltung*

- Baurekursgericht des Kantons Zürich
- Bundesamt für Raumentwicklung
- Bundesamt für Umwelt
- Gebäudeversicherung Kanton Zürich
- Stadt- und Gemeinderäte im Kanton Zürich
- Statthalterkonferenz des Kantons Zürich
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

B. *Parteien*

- Alternative Liste
- Bürgerlich-Demokratische Partei
- Christlichdemokratische Volkspartei
- Christlich-soziale Partei
- Eidgenössisch-Demokratische Union
- Evangelische Volkspartei
- Freisinnig-Demokratische Partei
- Grüne Partei
- Grünliberale Partei
- Schweizerische Volkspartei
- Sozialdemokratische Partei



C. Verbände und weitere Interessierte

- aqua viva
- Baumeisterverband Zürich–Schaffhausen
- Birdlife Zürich
- Eawag
- Fischereiverband des Kantons Zürich
- Greenpeace Zürich
- Hauseigentümerverband Zürich
- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT
- Planungsgruppe Zürcher Unterland
- Pro Natura Zürich
- Regionalplanung Zürich und Umgebung
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
- Verein Zürcher Gemeindefachleute und Verwaltungsfachleute
- Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen
- Vereinigung zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie
- VLP-ASPAN
- WWF Zürich
- Zürcher Anwaltsverband
- Zürcher Bauernverband
- Zürcher Handelskammer
- Zürcher Heimatschutz
- Zürcher Planungsgruppe Limmattal
- Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil
- Zürcher Planungsgruppe Weinland
- Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg
- Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt
- Zürcher Planungsgruppe Glattal
- Zürcher Planungsgruppe Region Furttal
- Zürichsee Landschaftsschutz